

## Grundwissen - Zivilrecht: Was ist eine Pflichtverletzung (§ 280 I BGB)? \*

Professor Dr. Stephan Lorenz, München

### I. Einführung

Mit der Schuldrechtsreform hat der Gesetzgeber den Begriff der Pflichtverletzung als Zentralbegriff des Leistungsstörungenrechts eingeführt. Im Gesetz findet er sich in § 280 BGB bereits in der Überschrift („Schadensersatz wegen Pflichtverletzung“) und in dessen Absatz 1 Satz 1: „Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen“. Im Rücktrittsrecht wird der Begriff in § 323 III und V 2 BGB wieder aufgenommen.

### II. Historie

Das Grundanliegen der Einführung des Begriffs „Pflichtverletzung“ und der Reform des Leistungsstörungenrechts insgesamt war es, das dem früheren Schuldrecht zu Grunde liegende System der Ausdifferenzierung unterschiedlicher Arten von Leistungsstörungen (Unmöglichkeit, Verzug, besonderes Leistungsstörungenrecht) mit jeweils eigenständigen Rechtsfolgen durch einen einheitlichen Tatbestand der Leistungsstörung und ein grundsätzlich einheitliches System der Rechtsfolgen (Schadensersatz und Rücktritt) zu ersetzen. Dieses idealtypische System konnte und wollte der Reformgesetzgeber freilich nicht vollständig umsetzen. Bei den Voraussetzungen eines Rücktrittsrechts oder eines Schadensersatzanspruchs ist, wie die §§ 280 II, III, 281-283, 286 und 323f., 326 BGB zeigen, weiterhin nach der Art der Pflichtverletzung bzw. ihrer Ursache (nämlich Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistung bzw. einer Nebenpflichtverletzung) sowie dem geltend gemachten Schaden (Schadensersatz statt der Leistung und Schadensersatz „neben“ der Leistung) zu unterscheiden.

### III. Inhalt und Reichweite der Rechtsfigur

#### 1. Die Pflichtverletzung in Abgrenzung zum Vertretenmüssen: Verteilung der Darlegungs- und Beweislast

§ 280 I BGB legt als Grundnorm des Schadensersatzanspruchs wegen Pflichtverletzung durch die Formulierung seiner beiden Sätze die grundsätzliche Verteilung der Darlegungs- und Beweislast im Prozess fest. Der Schadensersatzgläubiger hat nach allgemeinen Grundsätzen der Beweislast die Pflichtverletzung des Schuldners i.S. von § 280 I 1 BGB darzulegen und zu beweisen. Gelingt dies, wird nach § 280 I 2 BGB vermutet, dass der Schuldner die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Schuldner muss also zu seiner Verteidigung darlegen und beweisen, dass ihm kein Vertretenmüssen i.S. von § 276 BGB angelastet werden kann, will er der Verurteilung zum Schadensersatz entgehen. Dass der Schuldner auch die Darlegungslast trägt bedeutet, dass der Gläubiger das Vertretenmüssen nicht einmal behaupten muss, was für die Schlüssigkeit der Klage, etwa im Falle eines Versäumnisurteils, von Bedeutung ist.

Damit ist die Unterscheidung zwischen Vertretenmüssen und Pflichtverletzung für den Anspruchsaufbau und die Beweislast von entscheidender Bedeutung. Fasst man die Pflichtverletzung als einen auf das *Verhalten* des Schuldners bezogenen Begriff auf, hätte demnach der Gläubiger darzulegen und zu beweisen, dass der Schuldner sich objektiv pflichtwidrig verhalten hat. Geht also etwa der verkaufte Gegenstand nach Abschluss des Kaufvertrages unter (§ 275 I BGB), würde es für das Vorliegen einer Pflichtverletzung nicht ausreichen, dass der Käufer darlegt und beweist, dass die Kaufsache untergegangen ist und er nicht beliefert wurde. Er müsste vielmehr ein pflichtwidriges Verhalten des Verkäufers nachweisen, d.h. etwa einen sorglosen Umgang mit der verkauften Sache. Gelingt ihm dies, ist in der Regel bereits auch das Vertretenmüssen nachgewiesen, da im Schuldrecht ein objektiver Fahrlässigkeitsmaßstab gilt (§ 276 II BGB). Aus der Sicht des Gläubigers (hier des Käufers) bedeutet dies, dass ihm die Beweislastumkehr des § 280 I 2 BGB kaum nützen würde, da er in der Regel dieselben Umstände, die das Vertretenmüssen begründen, bereits als objektive Pflichtverletzung selbst darzulegen und zu beweisen hätte.

Anders wäre dies bei einer *erfolgsbezogenen Sichtweise*: Sähe man als Pflichtverletzung bereits das Ausbleiben eines geschuldeten Leistungserfolgs an, so stellte allein dieses Ausbleiben des Erfolges unabhängig von den Gründen, auf welchen es beruht, eine Pflichtverletzung dar. Damit genügte es, dass der Gläubiger darlegt und

beweist, dass der geschuldete Erfolg (z.B. Übergabe und Übereignung der Kaufsache an den Käufer, Lieferung einer mangelfreien Sache, § 433 I BGB) ausgeblieben ist. Ob dies dem Schuldner vorzuwerfen ist, wäre dann allein eine Frage des Vertretenmüssens, das nach § 280 I 2 BGB vermutet wird. Damit wäre der Gläubiger nicht beweispflichtig für ihm typischerweise nicht zugängliche interne Vorgänge des Schuldners.

## 2. Begriff der Pflichtverletzung

### a) Pflicht

§ 280 I BGB spricht von der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis. § 241 BGB unterteilt die Pflichten aus dem Schuldverhältnis in *Leistungspflichten* (Absatz 1) und *Schutzpflichten* (Absatz 2).

Als Leistungspflichten kann ein bestimmter Erfolg, wie etwa bei der Pflicht zur Übergabe und Übereignung einer (mangelfreien) Sache gem. § 433 I 1 und 2 BGB, oder die Vornahme einer bestimmten Tätigkeit wie bei einem Dienstvertrag geschuldet sein. Bei ersteren kann man die geschuldete Leistungshandlung vom dadurch zu bewirkenden Leistungserfolg trennen. Bei letzteren ist ein bestimmtes Ergebnis der Leistungshandlung nicht Teil des Pflichtenprogramms. Die Vornahme der geschuldeten Tätigkeit ist bereits der Leistungserfolg.

Schutzpflichten wiederum halten den Schuldner dazu an, auf Rechtsgüter und Interessen des Gläubigers Rücksicht zu nehmen. Auch hierbei handelt es sich um Verhaltenspflichten: Geschuldet wird nicht, dass der Gläubiger keine Schäden erleidet, sondern dass sich der Schuldner rücksichtsvoll verhält.

### b) Verletzung

Umschreibt man mit den Gesetzesmaterialien die Pflichtverletzung als jede objektive Abweichung des Verhaltens des Schuldners vom geschuldeten Pflichtenprogramm (BT-Dr

Lorenz: Grundwissen - Zivilrecht: Was ist eine Pflichtverletzung (§ 280 I BGB)?

JuS 2007 Heft 3

214 

14/6040, S. 135), so kommt es für die Frage einer erfolgsbezogenen oder verhaltensbezogenen Sichtweise auf den Inhalt des jeweiligen Schuldverhältnisses an.

aa) *Erfolgsbezogenes Modell*. Ist der Schuldner zur Erreichung eines bestimmten Erfolges verpflichtet (wie etwa der Verkäufer zu Übergabe und Übereignung einer mangelfreien Sache, § 433 I BGB), so genügt zur Feststellung der Pflichtverletzung die Darlegung und der Beweis, dass der geschuldete Erfolg ausgeblieben ist, der Käufer also z.B. nicht oder nicht rechtzeitig Eigentum und Besitz an der Kaufsache erhalten hat bzw. die Sache mangelhaft war. Dies gilt auch im Falle der Unmöglichkeit: Trotz der Tatsache, dass § 275 I BGB den Schuldner hierbei von der Leistungspflicht befreit, bleibt - wie § 275 IV BGB mit seinem Verweis u.a. auf § 280 BGB beweist - die Nichtleistung eine Pflichtverletzung. Die Leistungsbefreiung bezieht sich damit nur auf die sog. Primärleistungspflicht, sagt aber nichts darüber aus, ob an die Stelle der entfallenen Primärleistungspflicht eine Sekundärleistungspflicht (Schadensersatzpflicht) tritt.

Ist der Schuldner freilich nicht zur Bewirkung eines bestimmten Leistungserfolges in Form eines Zustandes verpflichtet, sondern besteht der geschuldete Erfolg lediglich in einem bestimmten Tätigwerden (etwa im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsvertrags, wobei allerdings zu beachten ist, dass bei der Verletzung von Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis gem. § 619a BGB abweichend von § 280 I 2 BGB die Beweislastumkehr für das Vertretenmüssen nicht gilt), besteht kein Unterschied zwischen einer erfolgs- oder verhaltensbezogenen Sichtweise, da die Pflichtverletzung nur darin bestehen kann, dass sich der Schuldner nicht so *verhalten* hat, wie geschuldet (so etwa bei der Verletzung von Pflichten aus dem ärztlichen Behandlungsvertrag). Das geschuldete Verhalten wiederum bestimmt sich nach dem Maß verkehrserforderlicher Sorgfalt, welches zugleich Maßstab des Verschuldens in § 276 II BGB ist. In einer solchen Situation fallen auch bei der erfolgsbezogenen Betrachtungsweise objektive Pflichtwidrigkeit und Verschuldensvorwurf weitgehend zusammen. Ist die Pflichtverletzung nachgewiesen (etwa ein Kunstfehler des Arztes), liegt in der Regel zugleich auch der Nachweis von Vertretenmüssen vor, so dass eine Entlastung des Schuldners nach § 280 I 2 BGB nur in seltenen Fällen (etwa im Falle der Schuldunfähigkeit, §§ 276 I 2, 827, 828 BGB) in Betracht kommt.

Gleiches gilt für die Verletzung von Nebenpflichten (§ 241 II BGB). Auch hier fallen mangels geschuldeten Erfolgs Pflichtverletzung und Vertretenmüssen in der geschilderten Weise zusammen, weil der Schuldner nicht einen Erfolg in Gestalt des Ausbleibens einer Beschädigung, sondern lediglich sorgsames Verhalten schuldet.

Damit zeigt sich, dass sich das Modell der erfolgsbezogenen Betrachtung bei den bloß tätigkeitsbezogenen Handlungs- und Unterlassungspflichten zwar terminologisch-dogmatisch stringent durchhalten lässt (wenn man die Tätigkeit selbst als Leistungserfolg bezeichnet), tatsächlich aber wegen des Zusammenfallens von objektiver

Pflichtwidrigkeit und Verschuldensvorwurf kein Unterschied zu einer verhaltensbezogenen Sichtweise besteht. Pflichtverletzung ist also schlicht Nichterfüllung einer geschuldeten Pflicht (im Vorfeld der Reform wurde auch vorgeschlagen, an Stelle des Begriffs der Pflichtverletzung denjenigen der „Nichterfüllung“ zu verwenden, s. dazu BT-Dr 14/6040, S. 134 m.w. Nachw.).

bb) *Verhaltensbezogenes Modell*. Der Begriff der Pflichtverletzung hat freilich zu Missverständnissen geführt und damit den Boden für eine verhaltensbezogene Sichtweise bereitet. Gegen ein erfolgsbezogenes Verständnis wird insbesondere eingewandt, dass im Falle der nachträglichen Unmöglichkeit das Ausbleiben einer Leistung, zu welcher der Schuldner nach § 275 I BGB gerade nicht mehr verpflichtet ist, denklogisch keine Pflichtverletzung darstellen könne. Im Falle der *anfänglichen* Unmöglichkeit entstünden überdies erst gar keine Leistungspflichten, die verletzt werden könnten. Wollte man ein einheitliches Konzept der Pflichtverletzung, bleibe nur, die Pflichtverletzung verhaltensbezogen zu verstehen und, etwa im Fall der nachträglichen Unmöglichkeit, die Pflichtverletzung in den Umständen zu sehen, die zur Unmöglichkeit geführt haben. Die vom Gesetzgeber gerade nicht beabsichtigten Folgen für die Beweislast (der Gläubiger müsste darlegen und beweisen, warum die Leistung unmöglich geworden ist), versuchen die Anhänger einer verhaltensbezogenen Sichtweise mit Beweiserleichterungen abzumildern.

Das ist eine unnötige Komplikation, die schon im Ansatzpunkt übersieht, dass der Gesetzgeber nicht „denklogisch“ vorgehen muss: Der Gesetzgeber hat die terminologische Unebenheit wohl erkannt und durch § 275 IV BGB und § 283 BGB zu erkennen gegeben, dass die Unmöglichkeit der Leistung als Pflichtverletzung i.S. des § 280 I BGB gilt. Man mag die Terminologie kritisieren, hinzunehmen ist sie jedenfalls. Dass dies im Falle anfänglicher Unmöglichkeit (§ 311a II BGB) anders zu sehen ist, weil eine Leistungspflicht nie bestanden hat, stellt keinen Widerspruch hierzu dar, sondern wird vielmehr durch die Existenz von § 311a II BGB bestätigt. Diese zeigt, dass der Gesetzgeber das Fehlen einer Pflichtverletzung erkannt und eine eigenständige Vorschrift deshalb für nötig erachtet hat. Gegen eine verhaltensbezogene Sichtweise spricht auch, dass das Erfordernis, in der Pflichtverletzung ein pflichtwidriges Schuldnerverhalten zu sehen, dazu führen würde, den Begriff der Pflichtverletzung im Schadensersatz- und Rücktrittsrecht unterschiedlich zu verstehen. Für den Rücktritt bei Unmöglichkeit gem. § 326 V BGB genügt unstreitig das Ausbleiben der Leistung, unabhängig davon, ob dem Schuldner pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen ist oder nicht. Auch macht es bei einer mangelhaften Leistung i.S. von § 323 V 2 BGB keinen Sinn, danach zu fragen, wie erheblich der zum Mangel führende *Verhaltensverstoß* des Schuldners war. Entscheidend darf nur sein, ob die qualitative Abweichung der Schlechtleistung vom geschuldeten Leistungsprogramm für den Gläubiger erheblich ist (anders insofern *BGH*, NJW 2006, 1960, s. dazu *S. Lorenz*, NJW 2006, 1925). Der tatbestandliche Unterschied zwischen Schadensersatz und Rücktritt besteht im Erfordernis des Vertretenmüssens, nicht in einem unterschiedlichen Verständnis der Pflichtverletzung.

#### IV. Fallbearbeitung

Die Pflichtverletzung ist einheitlich als eine objektive Abweichung vom geschuldeten Pflichtenprogramm des Schuldverhältnisses zu verstehen. Gehört zum Pflichtenprogramm der Eintritt eines Erfolges, wie etwa die Leistung als solche, deren Zeitpunkt oder deren Qualität, so genügt zur Feststellung einer Pflichtverletzung das Ausbleiben dieses Erfolges. Gibt der Sachverhalt keine Anhaltspunkte für fehlendes Vertretenmüssen, kann in der Klausur unter dem Prüfungspunkt „Vertretenmüssen“ auf die Vermutung des § 280 I 2 BGB verwiesen und im Übrigen festgestellt werden, dass der Sachverhalt keine Anhaltspunkte für fehlendes Vertretenmüssen enthält. Andernfalls muss an dieser Stelle eine Prüfung des Vertretenmüssens erfolgen (das Gegenstand eines weiteren Beitrags zum „Grundwissen“ sein wird). Im Einzelnen hängt der Anspruchsaufbau

Lorenz: Grundwissen - Zivilrecht: Was ist eine Pflichtverletzung (§ 280 I BGB)?

JuS 2007 Heft 3

215 

auch von der Art des geltend gemachten Schadensersatzes ab, weil § 280 II, III BGB für den Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung und den Schadensersatz statt der Leistung weitere Tatbestandsvoraussetzungen enthalten. § 280 I BGB allein ist als Anspruchsgrundlage nur für den sog. einfachen Schadensersatz „neben der Leistung“ ausreichend. (Auch diese Differenzierung wird Gegenstand eines späteren Beitrags sein.)

Soweit es sich etwa um die Verletzung einer Schutzpflicht handelt, gilt eine verhaltensbezogene Sichtweise. Bereits im Rahmen der Pflichtverletzung ist die Verletzung einer Sorgfaltspflicht zu prüfen. Hat z.B. ein Patient durch die nicht lege artis durchgeführte Behandlung des Arztes einen Gesundheitsschaden erlitten, genügen die Darlegung und der Beweis des Schadens als solchen in keinem Fall, da der Erfolg der Behandlung oder das Ausbleiben von Gesundheitsschäden nicht geschuldet war. Geschuldet war lediglich eine den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechende Behandlung. Die Nichterfüllung dieser Pflicht ist nicht deckungsgleich mit dem eingetretenen Schaden. Zur Feststellung der Pflichtwidrigkeit hat daher der Gläubiger (im Beispielfall also der Patient) grundsätzlich (d.h. vorbehaltlich der im Rahmen des Arzthaftungsrechts anerkannten Beweiserleichterungen) die nicht der verkehrsüblichen Sorgfalt entsprechende Behandlung als Pflichtverletzung darzulegen und zu beweisen.

## V. Literaturauswahl

*Looschelders*, SchuldR Allg. Teil, 4. Aufl. (2006), Rdnrn. 437ff.; *Schulze/Ebers*, JuS 2004, 265; *S. Lorenz/Riehm*, Lehrb. zum neuen SchuldR, 2002, Rdnrn. 172ff.; *S. Lorenz*, NJW 2007, 1.

---

\* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität München und Mitherausgeber dieser Zeitschrift. - Zu Konzeption und Leitidee der Reihe „Grundwissen“ s. das abstract des ersten Beitrags dieser Reihe von *Römmau*, JuS 2007, 18 (18).